



Gemeindeamt  
**MILS BEI IMST**  
Bezirk Imst - Tirol

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 33/1952, i.d.g.F., sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Mils in seiner Sitzung vom 25.04.2002 und 02.03.2017, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Der Friedhofsteil auf Bp. 85 ist im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpründe Mils, der Friedhofsteil auf Gp. 696 ist im Eigentum der Gemeinde Mils bei Imst.

#### **§ 2**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Sterbedatum, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

#### **§ 3**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 4

Der Friedhof ist von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet.

### § 5

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

### § 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### § 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

### 3. Einteilung von Grabstätten

#### § 8

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnennischen an der Urnenwand
- (2) Die Friedhofsanlage besteht aus 4 Feldern, welche im Friedhofsplan mit A, B, C, D bezeichnet werden und der Urnenwand.
- (3) Die Grabstätten auf den Feldern A und B sind Familiengräbern vorbehalten.
- (4) Die Grabstätten auf dem Feld C und D sind ausschließlich Einzelgräbern vorbehalten.
- (5) Jedes Feld und die Urnenwand für sich werden, mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert.
- (6) Die Grabmäler in den Feldern B und C sind mit Grabkreuzen aus Schmiedeeisen oder anderem metallischem Material auszubilden. Ergänzende Gestaltungselemente können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung angebracht werden.
- (7) Im Feld A und D können Grabkreuze oder Grabsteine aufgestellt werden.

#### § 9

- (1) Einzel- und Familiengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder bei Tieferlegung 4 Grabplätze vereinigen.

#### § 10

Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:

Familiengräber	Länge	2,50 m
Feld A	Breite	1,50 m

Familiengräber	Länge	2,50 m
Feld B	Breite	2,00 m

Einzelgräber	Länge	2,50 m
Feld C	Breite	1,00 m

Einzelgräber	Länge	2,50 m
Feld D	Breite	0,90 m

## 4. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 11

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
  - a) die Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

### § 12

- (1) Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 10 Jahre.
- (2) Keine Benützungsfrist für Familiengräber und Urnenwandnischen.

Zum Benützungsrecht siehe § 14 und 15.

### § 13

- (1) Die in § 12 Abs. 1 festgelegte Benützungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekannt zu geben.

### § 14

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### **§ 15**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

## **5. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 16**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung bzw. Graberwerb in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die Abdeckplatten zur Urnennische sind ausschließlich mit Schriftzeichen und Ziffern in der Farbe RAL 9010 gravieren zu lassen – Anordnung und Schriftgröße entsprechend der einen integrierenden Bestandteil bildenden Anlage (Beschriftungsvorschlag des Architekten) – keine Fotos, keine Motive an den Abdeckplatten zur Urnennische.  
Fotos könnten auf den Tablaren abgestellt werden.
- (3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 17**

- (1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage beizuschließen.

## § 18

(1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein:

(2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber	Länge	1,00 m
Feld C und D	Breite	0,80 m

Familiengräber	Länge	1,00 m
Feld A	Breite	1,20 m

Familiengräber	Länge	1,00 m
Feld B	Breite	1,60 m

Die Höhe der Grabdenkmäler darf folgende Maße nicht übersteigen:

Grabkreuze 1,90 m

Grabsteine 1,40 m

(3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

(5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## 6. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche der Verstorbenen in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

### § 21

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegung 2,20 zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen
  - a) in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m
  - b) eingestellt in die Urnennischen  
(Behältnis: Höhe maximal 300 mm, Durchmesser maximal 200 mm)
  - c) im Boden unmittelbar vor der Urnennische  
(in diesem Fall hat das Behältnis selbstauflösend zu sein)

### § 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

## 7. Aufbahrungsraum

### § 23

Der Aufbahrungsraum dient der Aufbewahrung Verstorbener. Die Aufbewahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

### § 24

- (1) Die Aufbewahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschatz beigestellt werden kann.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufbewahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbewahrung sind zu beachten.

## 8. Strafbestimmungen

### § 25

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu 1.820,- Euro geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungs-übertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, i.d.F. 26/2017, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## 9. Schlussbestimmungen

### § 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### § 27

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsordnungen der Gemeinde Mils bzw. die Friedhofsordnung regelnden Gemeinderatsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:



Dr. Markus Moser

Angeschlagen am: 04.07.2017

Abgenommen am: 19.07.2017